

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 39 vom 22. September 2020

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Nutzungsänderung: Umwandlung von 2 der 4 Wohneinheiten
in Ferienwohnungen, Änderung der nordöstlichen Außentreppenanlage
und Gestaltung des östlichen Gebäudeumgriffs

Am Brandholz 8, Berchtesgaden 1

Stadt Laufen

Satzung zur Änderung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Vom 9. September 2020 2

Gemeinde Bayerisch Gmain

Satzung der Kinderkrippe Bayerisch Gmain

(Kinderkrippensatzung)

Vom 1. September 2020 3

Gemeinde Bischofswiesen

Bericht über die Beteiligungen der Gemeinde Bischofswiesen

an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts;

Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme

gemäß Art. 94 Abs. 3 GO 4

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

über den Erlass der Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

(Außenbereichssatzung) „Gmachlmühle“ 5

Gemeinde Schönau a. Königssee

1. Änderung der Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der

Kindertagesstätte der Gemeinde Schönau a. Königssee

(Kindertagesstattengebührensatzung)

Vom 31. August 2020 6

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Nutzungsänderung: Umwandlung von 2 der 4 Wohneinheiten
in Ferienwohnungen, Änderung der nordöstlichen Außentreppenanlage
und Gestaltung des östlichen Gebäudeumgriffs
Am Brandholz 8, Berchtesgaden

Mit Bescheid vom 7.9.2020, Az. 1136/2019, wurde für **XXX* XXX*** für den Antrag „Nutzungsänderung: Umwandlung von 2 der 4 Wohneinheiten in Ferienwohnungen, Änderung der nordöstlichen Außentreppenanlage und Gestaltung des östlichen Gebäudeumgriffs, 2. Tektur zu BV 819/2017“, Berchtesgaden, Am Brandholz 10, Gemarkung Berchtesgaden, Flurstücke 341, 363/22 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 315/5, 335, 339, 341/0, 341/1, 341/2, 341/3, 356/2, 363, 363/3, 363/21 der Gemarkung Berchtesgaden zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach20 05 43, 80005 München**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 249 möglich:

- Montag bis Mittwoch von 08.00 – 14.00 Uhr
- Donnerstag von 8.00 – 16.00 Uhr und
- Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651/773-548, ist aufgrund der derzeitigen coronabedingten Einschränkungen erforderlich.

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08651/773-548).

Bad Reichenhall, den 15. September 2020
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Laufen

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts Vom 9. September 2020

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.7.2020 nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Laufen, Rathausplatz 1, 83410 Laufen erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S 737) folgende

Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Ferienausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss,
bestehend aus 6 Mitgliedern des Stadtrats.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25,- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,- € festgesetzt. Die Sitzungsgelder für Fraktionssitzungen werden pro Fraktionsmitglied auf 11 pro Jahr begrenzt und automatisch in der Höhe von 275,- € pro Jahr erstattet, sofern nicht rechtzeitig eine Teilnahme an weniger Fraktionssitzungen vom Stadtratsmitglied mitgeteilt wird.

(3) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die anfallenden Sitzungsgelder werden jeweils am Jahresende auf das angegebene Konto der Stadtratsmitglieder überwiesen. Alle übrigen Entschädigungen und Kostenerstattungen (Verdienstaufschlag, Reisekosten, etc.) werden nach Antragsstellung, Vorlage der Abrechnungsunterlagen und Prüfung überwiesen.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte auf Zeit.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14.7.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 29.7.2014 außer Kraft.

Laufen, den 9. September 2020
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Gemeinde Bayerisch Gmain

Satzung der Kinderkrippe Bayerisch Gmain (Kinderkrippensatzung) Vom 1. September 2020

Aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr.1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Bayerisch Gmain folgende

Satzung für die Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe):

§ 1

Gesetzliche Grundlagen und Geltungsbereich

Die Gemeinde Bayerisch Gmain (Träger) unterhält die Kinderkrippe Bayerisch Gmain (Einrichtung) in freigemeinnütziger Trägerschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Satzung der Kinderkrippe gilt sowohl für den Träger als auch für alle Personensorge- bzw. andere Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in der Kinderkrippe Bayerisch Gmain angemeldet haben.

§ 2

Elternbeirat

Entsprechend Art. 14 III BayKiBiG wird ein Elternbeirat eingerichtet. Die Wahl soll nach der Wahlordnung zu Bildung und Geschäftsgang der Elternbeiräte in bayerischen Kindertageseinrichtungen (ABK-Beschluss vom 12.10.2005 in der Fassung vom 18.8.2011, hilfsweise in der jeweils gültigen Form) erfolgen.

Die Rechte und Pflichten des Elternbeirats im Einzelnen richten sich nach Art. 14 BayKiBiG.

§ 3

Anmeldung

Das aufzunehmende Kind ist schriftlich durch den Personensorgeberechtigten (bei gemeinsamer elterlicher Sorge: beide Elternteile) bei der Leitung der Kinderkrippe anzumelden.

Zugleich mit der Anmeldung hat der Personensorgeberechtigte in einer Betreuungsvereinbarung die Betreuungszeiten des Kindes in der Einrichtung für das Betreuungsjahr (1.9. – 31.8.) verbindlich festzulegen.

§ 4

Aufnahme/Vormerkung

Die Höchstzahl der in der Einrichtung aufzunehmenden Kinder beträgt 12 Kinder pro Gruppe. Die Kinderkrippe ist zweigruppig.

I.

Aufgenommen werden Kinder nach Maßgabe der gegebenen Kapazität, die wenigstens 1 Jahr alt sind und das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und

- die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bayerisch Gmain haben. Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet, bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.
- Kinder mit Inklusionshintergrund, die integrationsfähig sind (s. §5)
- Gastkinder, soweit weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

Voraussetzung für die Aufnahme ist in jedem Fall die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kinderkrippe.

Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise beizubringen, die von der Gemeinde Bayerisch Gmain aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) (z. B. Nachweis über den Impfschutz gegen Masern) und aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z.B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Vorlage des Nachweisheftes für Vorsorgeuntersuchungen (Art. 27 BayKiBiG) etc.)

Die Aufnahme beschränkt sich auf den vertraglich vereinbarten Zeitraum.

Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

II.

Die Vergabe der Plätze erfolgt nachfolgenden Kriterien:

Kinder der Gemeinde Bayerisch Gmain haben Vorrang vor Kindern anderer Gemeinden,

1. Kinder, deren Mütter oder Väter alleinerziehend und berufstätig sind;
2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
3. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen;

Bei gleicher Dringlichkeit entscheidet das Datum der ordnungsgemäßen und vollständigen Anmeldung. Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

III.

Ist die zulässige Belegung erreicht, werden die Anmeldungen in eine Vormerkliste (Warteliste) eingetragen. Diese werden entsprechend den Kriterien in Ziff. II und – bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen - in der Reihenfolge der Eintragung in der Vormerkliste berücksichtigt, sobald sich eine neue Aufnahmemöglichkeit bietet.

§ 5 Inklusion

Ein Kind, das behindert oder von Behinderung bedroht ist, wird aufgenommen, wenn es integrationsfähig ist. Ausgeschlossen ist jedoch die Aufnahme von Kindern

- mit primärer Sinnesschädigung (z.B. gehörlos, blind, starke Sehbehinderung)
- mit sehr hohem ärztlichen/ medizinischen Versorgungsaufwand
- Kinder, die aufgrund besonderer Hilfsmittel die Einrichtung nicht bzw. nur mit erheblichem Mehraufwand erreichen können.

Zur Klärung der Integrationsfähigkeit eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes sind vor Aufnahme zwingend Gespräche mit der pädagogischen Leitung, dem Heilpädagogischen Fachdienst der Frühförderung, dem behandelnden Arzt und Psychologen und den Eltern des Kindes zu führen.

Die Aufnahme eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes erfolgt mit einer Probezeit von 3 Monaten. Während der Probezeit kann die Aufnahme von der Einrichtung mit einer Frist von 4 Wochen widerrufen/gekündigt werden.

§ 6 Öffnungs- und Schließzeiten

Das jeweilige Betriebsjahr der Kinderkrippe beginnt am 1.9. eines Jahres und endet am 31.8. des darauffolgenden Jahres. Das Betriebsjahr entspricht dem Betreuungsjahr.

Die Kinderkrippe ist regelmäßig Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet, Freitag von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr, nicht jedoch an gesetzlichen Feiertagen.

Die Kinderkrippe bleibt während folgender Zeiten geschlossen:

- vom 24.12. (Heiligabend) bis einschließlich 6. Januar (Heiligdreikönig)
- 3 Wochen während der bayerischen Schulsommerferien
- Wahlweise eine Woche während der Pfingst- und Osterferien, jedoch maximal 30 Schließtage pro Krippenjahr.

Darüber hinaus behält sich die Einrichtung vor, aus betrieblichen Gründen zusätzlich zu den zuvor angegebenen Zeiten an einzelnen Tagen zu schließen, höchstens jedoch 6 Tage pro Jahr (Fortbildungen, Klausurtag, 1 Tag Betriebsausflug etc.).

Die jeweiligen Schließzeiten werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Einrichtung aus betrieblichen oder personellen Gründen – grundsätzlich nach vorheriger Anhörung des Elternbeirats - zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden bei vorhersehbaren Änderungen oder Schließungen mit angemessener Vorlauffrist informiert, bei unvorhersehbaren Änderungen, insb. im Fall höherer Gewalt, unverzüglich benachrichtigt.

Schadenersatzansprüche gegen den Träger ergeben sich aus berechtigter Schließung nicht bzw. werden vorsorglich vollumfänglich ausgeschlossen.

§ 7 Buchungs- und Nutzungszeiten

I.

Der Personensorgeberechtigte legt mit der Anmeldung des Kindes durch Betreuungsvereinbarung verbindlich die tägliche Betreuungszeit für das Kind während des Betreuungsjahres fest, dies unter Beachtung der Öffnungs- und Schließzeiten der Kinderkrippe. Die Eingewöhnung gestaltet sich gestaffelt und ist Teil des Bildungs- und Betreuungsvertrags.

Um die Ziele des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages nach BayKiBiG zu erreichen, ist es notwendig, dass die überwiegende Zahl der zu betreuenden Kinder regelmäßig durchschnittlich 20 Stunden pro Woche die Einrichtung besucht.

Grundsätzlich gelten deshalb als Mindestbuchungszeit täglich 4 Stunden bzw. wöchentlich 20 Stunden.

Eine Änderung der Buchungskategorien während des laufenden Krippenjahres ist nur möglich

- bei Änderung der beruflichen Situation der Personenberechtigten oder
- bei Kindern, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.

Für die Änderung ist ein entsprechender Nachweis bei der Krippenleitung vorzulegen.

In diesem Fall haben der Personensorgeberechtigte oder die Einrichtung die Änderung der Betreuungszeit grundsätzlich bis zum 15. des laufenden Monats schriftlich dem anderen Teil mitzuteilen und zu verlangen, dass die Betreuungsvereinbarung entsprechend angepasst wird.

Die Änderung der Buchungszeiten kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

II.

Die Betreuungszeit des Kindes kann grundsätzlich von minimal täglich 4 Stunden bis maximal 8,5 Stunden gebucht werden, dies grundsätzlich von Montag bis Donnerstag möglich ist. Am Freitag schließt die Kinderkrippe bereits um 14.00 Uhr.

III.

Als tägliche Kernzeit für die zu erbringende Bildungs- und Erziehungsarbeit wird die Zeit von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr festgesetzt, wobei in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr Mittagsruhe gehalten wird und Kinder während dieser Zeit nicht abgeholt werden können.

Bitte halten Sie selbstständig Ihre verbindlichen Bring- und Abholzeiten ein, da wir Ihnen ansonsten, nach schriftlicher Mitteilung, die nächste Buchungskategorie berechnen müssen.

§ 8 Elternbeitrag

I.

Der Elternbeitrag ist 12 x im Jahr pro Kalendermonat zu bezahlen, unabhängig von den Schließzeiten der Einrichtung, Fehlen des Kindes aufgrund Krankheit oder sonstiger Umstände, etc.

Für den Monat der Aufnahme des Kindes ist der volle Elternbeitrag zu leisten. Diese Regelung gilt entsprechend für eine Änderung der Buchungszeiten oder Beendigung des Kinderkrippenbesuchs.

Der Elternbeitrag ist unbar zu leisten (grundsätzlich per Lastschrifteinzug) und monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines Monats fällig (Gutschrift auf dem Konto des Trägers).

II.

Für die Kinderkrippe Bayerisch Gmain werden folgende Buchungszeiten angeboten:

- a) Buchungskategorie I
durchschnittliche tägliche Besuchszeit von 4 bis 5 Stunden
- b) Buchungskategorie II
durchschnittliche tägliche Besuchszeit von 5 bis 6 Stunden
- c) Buchungskategorie III
durchschnittliche tägliche Besuchszeit von 6 bis 7 Stunden
- d) Buchungskategorie IV
durchschnittliche tägliche Besuchszeit von 7 bis 8 Stunden
- e) Buchungskategorie V
durchschnittliche tägliche Besuchszeit von 8 bis 8,5 Stunden

Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach den Buchungszeiten. Dieser beträgt bei täglichen Buchungszeiten von

- | | |
|--------------------------|----------|
| a) Buchungskategorie I | € 220,00 |
| b) Buchungskategorie II | € 240,00 |
| c) Buchungskategorie III | € 260,00 |
| d) Buchungskategorie IV | € 280,00 |
| e) Buchungskategorie V | € 300,00 |

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.

Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie die Einrichtung, kann auf Antrag die Gebühr ermäßigt werden:

- | | |
|--------------------------|---------|
| - für das zweite Kind um | € 20,00 |
| - für das dritte Kind um | € 50,00 |

Der Träger ist berechtigt, den Elternbeitrag - nach vorheriger Anhörung des Elternbeirats - nach billigem Ermessen durch schriftliche Erklärung neu zu bestimmen, § 315 BGB.

III.

Spiel- und Portfoliogeld

Neben dem Elternbeitrag werden für jedes Kind Spiel- und Portfoliogeühren erhoben in Höhe von

- | | |
|------------------|------------------|
| - Spielgeld: | monatlich € 5,00 |
| - Portfoliogeld: | monatlich € 3,00 |

Das Spielgeld dient der Beschaffung von Bastelmaterial und Spielsachen; das Portfoliogeld ermöglicht die zielgerichtete Sammlung von Dokumenten (z.B. Beobachtungen, Werke der Kinder, Fotos etc.) und zeigt Lern- und Entwicklungsprozesse sowie Veränderungen des Kindes auf, um diese zu dokumentieren und zu reflektieren.

Die Höhe des Spiel- und Portfoliogeldes kann vom Träger ebenfalls entsprechend den Regelungen zur Anpassung des Elternbeitrags abgeändert werden.

IV. Verpflegungsgeld

Die Teilnahme am Mittagessen ist für alle Krippenkinder verpflichtend.

Das Verpflegungsgeld beträgt monatlich € 55,00

Die Höhe des Verpflegungsgeldes kann vom Träger ebenfalls entsprechend den Regelungen zur Anpassung des Elternbeitrags abgeändert werden.

Der Anspruch auf Zahlung von Verpflegungsgeld entsteht erstmals mit der Anmeldung zum Mittagessen und gilt fortlaufend, unabhängig davon, ob die Leistungen in Anspruch genommen werden oder nicht. Die Schließzeiten wurden bereits bei der Verpflegungspauschale berücksichtigt und ermäßigt.

Das Mittagessen wird frisch zubereitet und auf die Bedürfnisse der Kinder abgestimmt. Es besteht jedoch kein Anspruch auf spezielle Nahrungsmittel.

§ 9 **Aufsicht (Holen und Bringen)**

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderkrippe zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Kinderkrippe und endet sobald die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen, die Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück in Empfang genommen haben. Die abholberechtigten Personen müssen sich durch Vorlage eines Ausweises/Reisepasses ausweisen können.

Als sonstige zur Abholung berechnete Personen gelten nur und ausschließlich Personen, für die im Voraus schriftlich durch die Personensorgeberechtigten erklärt wurde, dass sie zur Abholung des Kindes berechnete sind sowie – im Fall der Nichtabholung - Mitarbeiter des örtlich zuständigen Jugendamtes oder einer Inobhutnahme-Einrichtung.

Wird das Kind nicht rechtzeitig abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist die Einrichtung gehalten, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen. Als letzte Möglichkeit kommt eine Heimunterbringung (Inobhutnahme) in Betracht. Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten können den jeweiligen Personensorgeberechtigten zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Die Aufsichtspflicht der Einrichtung besteht nicht, wenn das Kind in Begleitung seiner Personensorgeberechtigten bzw. in Begleitung von durch die Personensorgeberechtigten beauftragten Personen eine Veranstaltung der Einrichtung besucht und diese dort mit ihm anwesend sind.

§ 10 **Haftung**

Es wird keine Haftung übernommen für den Verlust von

- Schmuckstücken und sonstigen besonders wertvollen Gegenständen und
- Gegenständen die üblicherweise Kleinkindern nicht mitgegeben werden

Im Übrigen haftet der Träger nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Für Schäden, die den Benutzern der Kinderkrippe durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Bayerisch Gmain nicht. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere Kinder oder deren Personensorgeberechtigten. Eine Haftung der Gemeinde Bayerisch Gmain wegen einer evtl. Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 11 **Weitere Pflichten im Fall von Krankheit**

Erkrankt ein Kind, müssen es die Personensorgeberechtigten bis zur völligen Genesung zu Hause behalten. Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit i. S. d. §§ 34 i. V. m. 33 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit i. S. d. §§ 34 i. V. m. 33 Infektionsschutzgesetz aufgetreten ist, darf es die Kinderkrippe nicht besuchen, bis der behandelnde Arzt durch ärztliche Bescheinigung bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In all diesen Fällen ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

Kinder, die Symptome einer Infektionskrankheit aufweisen (z.B. Husten oder Schnupfen), sollen die Kinderkrippe nicht besuchen; damit soll der Ausbreitung von Krankheiten und der Ansteckung von Kindern oder anderer Personen vorgebeugt werden. Die Krippenleitung ist berechnete, von den Personensorgeberechtigten einen ärztlichen Nachweis zu verlangen, wenn Zweifel über das Vorliegen einer Infektionskrankheit bestehen.

Bei einem vermuteten oder tatsächlich auftretenden Läusebefall beim Kind oder einer Person in dessen Wohngemeinschaft darf das Kind die Einrichtung erst nach einer korrekten Behandlung wieder besuchen. Die Krippenleitung ist berechnete, sich dies von den Personensorgeberechtigten schriftlich bestätigen zu lassen.

Kinder bzw. deren Sorgeberechnete und Familienangehörige dürfen im Falle von Erkrankungen, die in § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannt sind, die Kinderkrippe und die für den Betrieb der Einrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Kinderkrippe nicht benutzen und auch nicht an Veranstaltungen der Kinderkrippe teilnehmen. Die Personensorgeberechtigten haben die Krippenleitung unverzüglich zu informieren, wenn einer der o.g. Krankheitsfälle vorliegt. Der erneute Besuch der Kinderkrippe ist nach dem IfSG dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen ist bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.

§ 12 Ausschluss aus der Kinderkrippe

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kinderkrippe bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- das Kind über 2 Wochen unentschuldig fehlt,
- es erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes in der Kinderkrippe nicht interessiert sind,
- die Personensorgeberechtigten das Kind wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt haben,
- die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungskategorien insoweit nicht einhalten,
- das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der von der Gemeinde Bayerisch Gmain gesetzten Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- der Kinderkrippenplatz aufgrund von falschen Angaben seitens der Personensorgeberechtigten erlangt wurde.

Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es gemäß §§ 33, 34 Infektionsschutzgesetz die Kinderkrippe nicht besuchen darf.

Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen. Den Personensorgeberechtigten ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 13 Beendigung/ Kündigung des Krippenplatzes

Das Besuchsverhältnis endet automatisch mit Ablauf des Krippenjahres, in dem das Kind 3 Jahre alt wird, ohne dass es eigens einer Kündigung bedarf. Grundsätzlich gelten die ersten 4 Wochen nach Neuaufnahme als Probezeit; während der Probezeit ist eine Kündigung des Vertrages ohne Angaben von Gründen jederzeit mit einer Frist von einer Woche zulässig.

Im Übrigen kann der Kinderkrippenplatz seitens der Einrichtung gekündigt werden,

- wenn der Hauptwohnsitz des Kindes nicht mehr in Bayerisch Gmain liegt oder
- wenn gegen die Regelungen zur schriftlichen Vereinbarung der Nutzungszeit wiederholt verstoßen wird.

Seitens der Personensorgeberechtigten kann das Besuchsverhältnis ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Die Kündigung hat für beide Seiten (Einrichtung/ Personensorgeberechtigte) schriftlich bis zum 15.ten des Vormonats bei der Krippenleitung zu erfolgen. Eine Abmeldung zum Ende des Betreuungsjahres muss spätestens bis zum 31. Mai erfolgen, da sie in den letzten 3 Monaten (Juni, Juli, August) nicht möglich ist. Die schriftliche Kündigung muss bis zum 15. Mai bei der Krippenleitung vorliegen.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon für beide Seiten unberührt. Ein solches Recht auf fristlose Kündigung durch den Träger ist insbesondere gegeben, wenn §12 der Krippensatzung erfüllt ist.

§ 14 Datenschutz

Für die Bearbeitung und Verwaltung des Betreuungsvertrages sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert.

- Namen und Anschrift der Erziehungsberechtigten, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten;
- Antragsdaten für eventuelle Gebührenermäßigungen

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Bayerische Gemeindeordnung (GO), das Bayerische Kommunalabgabengesetz (KAG), das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) sowie das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten/ Personenberechtigten gem. § 18 BayDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten automatisierten Dateien unterrichtet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung der Kinderkrippe Bayerisch Gmain tritt zum 1.9.2020 in Kraft.

Mit Ablauf des 31.8.2020 tritt die Satzung für die Kinderkrippe Bayerisch Gmain vom 1.7.2014 zuletzt geändert durch Satzung am 23.7.2018 außer Kraft.

Bayerisch Gmain, den 28. August 2020
Gemeinde Bayerisch Gmain

Armin Wierer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Bischofswiesen

Bericht über die Beteiligungen der Gemeinde Bischofswiesen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts; Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme gemäß Art. 94 Abs. 3 GO

Gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinde jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. Dies ist bei der Gemeinde Bischofswiesen für folgende Beteiligungen zutreffend:

Beteiligung mit 7,48 v. H. am Stammkapital der Wohnbauwerk im Berchtesgadener Land GmbH
und
Beteiligung 100 v.H. am Stammkapital der Kommunal WohnBau Bischofswiesen GmbH (KWB)

Die Beteiligungsberichte 2019 können im Rathaus Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen, Zimmer 18, von jedem eingesehen werden.

Bischofswiesen, den 14. September 2020
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über den Erlass der Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) „Gmachlmühle“

Der Gemeinderat Ramsau b. Berchtesgaden hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.6.2020 die Außenbereichssatzung „Gmachlmühle“ in der Fassung vom 15.6.2020 beschlossen.

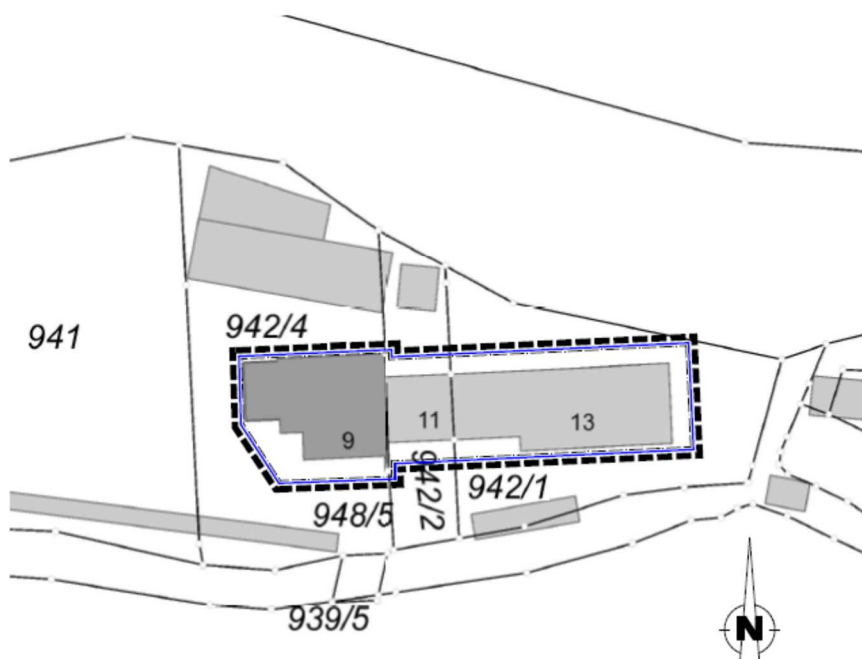
Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Planunterlagen für diese Satzung im Rathaus der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden, Im Tal 2, 83486 Ramsau b. Berchtesgaden, 1. Obergeschoss, Zimmer 13 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Satzung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden unter www.gemeinde-ramsau.de – Aktuelles – Außenbereichssatzung „Gmachlmühle“ eingesehen werden.

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenze



Hinweise:

Gemäß §§ 214 und 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind

Ramsau, den 22. Juli 2020
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Herbert Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Schönau a. Königssee

**1. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertagesstätte der Gemeinde Schönau a. Königssee
(Kindertagesstättengebührensatzung)
Vom 31. August 2020**

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schönau a. Königssee folgende

1. Änderungssatzung:

§ 1

Der § 8 der Kindertagesstättengebührensatzung vom 16. Februar 2018 erhält folgende Fassung:

§8

Gebührenermäßigung aufgrund Elternbeitragszuschuss

Die Benutzungsgebühr (§ 6 Abs. 1 bis 3) reduziert sich nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1.9.2020 in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 31. August 2020
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister
